

# GESCHICHTE

in Wissenschaft  
und Unterricht

Zeitschrift des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands  
Herausgegeben von K. D. Erdmann und F. Messerschmid

*Führmann*

Sonderdruck

aus Heft 12/1958

*DD Zsh 25005.197*



ERNST KLETT VERLAG STUTTGART





## MATERIALIEN UND KOMMENTARE

### DIE WAHL DES PAPSTES — EIN HISTORISCHER ÜBERBLICK

von Horst Fuhrmann

Am 9. Oktober 1958 ist Papst Pius XII. in der päpstlichen Sommerresidenz Castel Gandolfo am Albaner See gestorben: „Pius XII., Römer, Pacelli, gewählt 1939, gestorben 1958, Regierungszeit 19 Jahre, 7 Monate, 7 Tage“, so wird ihn das amtliche Päpstliche Jahrbuch in seiner traditionellen Sprache, die an die tausendjährigen Formeln der alten Papstkataloge anknüpft, in Zukunft erwähnen. Die Körperschaft, der die Ehre und auch die

Pflicht zukommt, den Nachfolger zu wählen, das Kardinalskollegium, war nach fünfzehntägiger Sedisvakanz am 25. Oktober im Vatikan zu einem Konklave zusammengetreten und hat am 28. Oktober im elften oder zwölften Wahlgang aus ihrer Mitte den Erzbischof und Patriarchen von Venedig Angelo Giuseppe Roncalli, Kardinalpriester mit dem Titel S. Prisca, zum Papst erhoben, zum „Bischof von Rom, Statthalter Jesu Christi, Nachfolger des Apostelfürsten, obersten Pontifex der Universalkirche, Patriarchen des Abendlandes, Primas von Italien, Erzbischof und Metropolit der römischen Kirchenprovinz, Souverän des Staates der Vatikanstadt“, wie sein offizieller Titel vollständig lautet. Der Gewählte nahm den gebräuchlichsten Papstnamen des Mittelalters „Johann“ XXIII. an, dessen letzter als legitim angesehener Träger 1334 in Avignon gestorben ist.

An der Wahl Papst Johanns XXIII. waren insgesamt 51 Kardinäle beteiligt, obgleich zum Zeitpunkt des Todes seines Vorgängers das Kollegium 55 Mitglieder zählte. Aber es war kurz vor Konklavebeginn der italienische Kardinal Costantini und während des Konklave vor dem entscheidenden Wahlgang der Amerikaner Mooney gestorben. In Rom nicht erschienen sind der Jugoslawe Stepinac, der als hinreichend entschuldigt galt, und der Ungar Mindszenty, den man erwartet hatte.

Eine Woche nach der Wahl, an dem von ihm selbst bestimmten 4. November, dem Festtag des heiligen Erzbischofs von Mailand Carlo Borromeo (1538—1584), wurde Johann XXIII. mit der dreifachen Tiara gekrönt, dem Symbol für die in der Person des Papstes vereinigte höchste Hirten-, Weihe- und Richtergewalt der katholischen Kirche. „Erhobener Papst“ und als solcher „Inhaber der vollen und absoluten Rechtsgewalt über den ganzen Erdkreis“ (Konstitution *Vacantis Apostolicae Sedis* vom 8. Dezember 1945 c. 101; s. unten Seite 777) war er jedoch schon von dem Augenblick an, da er die auf ihn gefallene Wahl der Kardinäle angenommen hatte; der can. 219 des neuen Kirchlichen Gesetzbuches (s. unten Seite 778) konstatiert: „Der rechtmäßig gewählte römische Pontifex hat sofort nach angenommener Wahl kraft göttlichen Rechts die volle Gewalt höchster Jurisdiktion.“ Nicht die Inthronisation und die Krönung, sondern die Wahl ist das eigentlich konstitutive Element bei der Besetzung des Heiligen Stuhles, und sie wird nach Regeln vollzogen, die im Laufe von beinahe einem Jahrtausend allmählich zu einem Verfahren zusammengewachsen sind, immer wieder und bis in die jüngste Zeit durch neue Bestimmungen ergänzt, die vor allem persönliche Motive zurückdrängen sollen, um die Institution um so reiner zu erhalten. Nahezu jede Vorschrift ist einmal Antwort auf eine besondere und zu einer Reform zwingenden Situation gewesen, die sich im Verlaufe irgendeiner Wahl ergeben hat, und die jahrhundertelange Erfahrung ließ auf solche Art eine Wahlordnung von unvergleichlicher Ausgewogenheit entstehen. Nicht ausgedachte Eventualitäten also, denen man von vornherein zu begegnen suchte, sondern geschichtliche Ereignisse haben die heutige Papstwahlordnung geprägt: sie ist gleichsam ein Werk historischer Vernunft.

Bemüht man sich, die Geschichte der Papstwahl in Abschnitte einzuteilen<sup>1</sup>, um sie übersichtlich zu machen, so bieten sich ohne Zwang drei Perioden an: das erste Jahrtausend der christlichen Kirche, das auf die Ausbildung der später gültigen Wahlordnung geringen Einfluß hatte (I; s. Seite 764 ff.), sodann die klassische Zeit, die mit dem Papstwahldekret Nikolaus' II. von 1059 pünktlich beginnt und bis auf wenige Nachträge das heutige Verfahren geschaffen hat (II; s. unten Seite 769 ff.), und schließlich die jüngste Epoche des Vatikanischen Kirchenrechts, die Zeit nach dem Vatikanischen Konzil von 1869/70 mit den umfassenden Papstwahlgesetzen von 1904 und 1945 und der grundlegenden Rechtskodifikation im Codex Juris Canonici von 1917 (III; s. unten Seite 777 ff.).

### I.

Den ersten Papst hat nach katholischer Lehre Christus selbst gewählt mit den Worten Matth. XVI, 18 f.: „Du bist Petrus, der Felsenmann, und auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwinden; und dir will ich geben die Schlüssel des Himmelreichs, und was du auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein, und was du lösest auf Erden, soll auch im Himmel gelöst sein.“ Daß Petrus, den die katholische Kirche seit ihren ältesten Papstkatalogen als ersten römischen Bischof zählt, durch ein Wort des Herrn und nicht auf Weisung eines Apostels oder eines Apostelschülers eingesetzt worden sei, bildete seit dem Aufkommen der römischen Primatsidee das Hauptargument für den Vorrang des römischen Bischofssitzes vor allen anderen. Als im 6. Jahrhundert die Patriarchen von Konstantinopel, gestützt auf die Macht des oströmischen Kaisers, ihren Sitz auf gleichen hierarchischen Rang mit Rom erheben wollten, wiesen die römischen Päpste und vor allem Gregor I. (590—604) immer wieder auf diesen Unterschied im Ursprung hin, zumal das „neureiche Byzanz“ nicht einmal die Gemeindegründung durch einen Apostel überzeugend beweisen konnte. „Daß die römische Kirche allein vom Herrn gestiftet worden sei“, formulierte Gregor VII. um 1075 thesenartig im ersten Satz seines *Dictatus Papae*<sup>2</sup>, und auch das heutige kirchliche Rechtsbuch spricht von dem Bestehen *ex divina institutione* (z. B. can. 108 § 3; s. unten Seite 778).

Der römische Bischof Petrus, „der vom Herrn ausgezeichnete Apostelfürst“, soll sich in dem Römer Clemens einen Nachfolger mit ähnlichen Worten

<sup>1</sup> Es fehlt an einem allgemeinen einschlägigen Werk über die Geschichte der Papstwahl. An deutschsprachigen Zusammenfassungen seien nur die leicht greifbaren genannt, in denen weiterführende Literatur angegeben ist. Heute freilich veraltet, aber bis auf seine Zeit sehr gut und von monographischem Rang sind die Ausführungen von P. Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten*, Bd. 1 (1869) Seite 217 ff., und ergänzend J. B. Sägmüller, *Lehrbuch des kath. Kirchenrechts*, Bd. 1 Lfg. 4 (1934) Seite 483 ff., und H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*<sup>3</sup> (1955) im Register unter Papstwahl. In der *Realencyklopädie für prot. Theol. u. Kirche*, Bd. 14 (1934) Seite 663 ff., hat Hinschius einen kurzen Abriß gegeben; des weiteren N. Hilling im *Lexikon für Theologie u. Kirche*, Bd. 7 (1935) Sp. 939 ff. und F. Baethgen in *Religion in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 4 (1930) Sp. 939 ff. Nützlich, aber freilich allein auf die Wiedergabe der Quellen beschränkt, ist die Sammlung von G. J. Ebers, *Der Papst und die römische Kurie I: Wahl, Ordination und Krönung des Papstes*, Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte, hg. von E. Eichmann 3 (1916). Wichtige Spezialliteratur ist jeweils am entsprechenden Ort angegeben.

<sup>2</sup> *Mon. Germ. Hist. Epistolae Selectae* 2: *Das Register Gregors VII.* II, 55 a, hg. von E. Caspar, Seite 202.

bestellt haben, wie er selbst einst von Christus erwählt worden war: „Ihm allein (dem Clemens) übertrage ich meinen Bischofssitz... Er wird das binden, was gebunden gehört, und lösen, was gelöst sein soll“; so fabuliert ein späthellenistischer christlicher Roman, den freilich schon Papst Gelasius I. (492—496) als skandalös empfunden und auf einen Index „nicht zu beachtender Bücher“ gesetzt hat<sup>3</sup>.

Wie indessen die Wahl des römischen Bischofs in den ersten christlichen Jahrhunderten wirklich ausgesehen haben mag, bleibt gänzlich im Dunkeln. Vermutlich wurde sie, wie in anderen Bischofsstädten, von Klerus und Gemeinde unter Beteiligung der benachbarten Bischöfe vollzogen, die seit altersher mindestens zu dritt für die Konsekration eines Neugewählten nötig waren, ein Gewohnheitsrecht, dessen Tradition der Kardinalbischof von Ostia bei der Papstweihe noch heute wahrnimmt. Als dann das Christentum unter Konstantin Staatsreligion geworden war, bekamen die römischen Bischöfe sehr bald zu spüren, daß mit der Legitimität unvermeidlich eine Abhängigkeit vom Staate und seinem Oberhaupt verbunden war; der Kaiser usurpierte zuweilen rücksichtslos das Besetzungsrecht des römischen Stuhles. Konstantius schickte den dogmatisch widerspenstigen Liberius 357 in das Exil und drang auf die Wahl des ihm genehmen stadtrömischen Diakons Felix (II.). Wenig später hat sich als erster römischer Bischof Siricius (384—398) den Titel Papst zugelegt, und von dessen Pontifikat ab ist die Nomenklatur „Papst“-Wahl eigentlich erst angemessen, obschon der Papstname auch in der unmittelbar folgenden Zeit noch nicht dem Vorsteher der römischen Gemeinde allein vorbehalten blieb.

Der Einfluß weltlicher Instanzen auf die Papstwahl dauerte die nächsten Jahrhunderte fort. So entschied im Jahre 419 der weströmische Kaiser Honorius bei einer zwiespältigen Wahl für Bonifatius I. gegen Eulalius und verfügte, daß in solchen Fällen künftighin eine Neuwahl anzuberaumen sei. Sowohl der Rikimerfürst Odoaker als auch der Ostgotenkönig Theoderich trugen keine Bedenken, die römische Bischofswahl zu reglementieren. Selbstverständlich versuchten die Päpste, durch interne Vereinbarungen und Beschlüsse die Wahl von laienhaften, besonders kaiserlichen Einflüssen freizuhalten, aber mit völligem Mißerfolg. Wichtig, weniger für seine Zeit als für spätere Jahrhunderte, wurde das Dekret einer 499 unter Papst Symmachus tagenden Synode<sup>4</sup>:

Wenn . . . der Tod eines Papstes unerwartet eintritt, so daß er über die Wahl seines Nachfolgers . . . vorher nichts hat bestimmen können, dann soll bei einhelliger Wahl der gesamten Geistlichkeit der Erkorone geweiht werden; wenn man sich aber, wie es zu geschehen pflegt, für verschiedene Kandidaten ereifert, so soll die Mehrheit siegen . . .

<sup>3</sup> Die zitierte Stelle stammt aus dem fiktiven Brief des Clemens an den Herrenbruder Jakobus, der mit den sogenannten Pseudo-Clementinen, dem Clemens-Roman, seit sehr früher Zeit zusammenlief. Schon für Rufin, der um 405 die griechische Vorlage ins Lateinische übersetzte und stark umarbeitete, gehörte er zum Roman: Die Pseudoclementinen I: Homilien hg. v. B. Rehm (Die griech. christl. Schriftsteller der ersten Jahrhunderte, 1953) Seite 7, 3 ff. und 7, 18 ff. Papst Gelasius hat diesen Roman mit dem lateinischen Titel *Itinerarium . . . Petri* zu den libri non recipiendi gezählt: *Decretales Pseudo-Isidorianae* rec. P. Hinschius Seite 636.

<sup>4</sup> Soweit möglich, ist im Folgenden auf die gängige Quellensammlung von C. Mirbt verwiesen: *Quellen zur Gesch. d. Papsttums und des röm. Katholizismus*<sup>4</sup> (1924, die 5. Aufl. ist lediglich ein anastatischer Nachdruck) Seite 88 Nr. 192. Zu dieser Stelle vgl. E. Caspar, *Gesch. d. Papsttums II* (1933) Seite 89.

Von der Rolle weltlicher Instanzen geschieht kein Wort, und sie könnten von der Wahl ausgeschlossen erscheinen; aber das Synodalstatut des Symmachus blieb ebenso unerfüllter Anspruch, wie auch der tatsächliche Versuch der Päpste fehlschlug, durch Designation des Nachfolgers einer Entscheidung von profaner Seite vorzugreifen und sie auf diesem Wege auszuschalten. Papst Bonifatius II. (530—532) war in einem Prozeß zu dem Bekenntnis gezwungen, „daß er des Majestätsverbrechens schuldig sei, weil er den Diakon Vigilius . . . zum Nachfolger bestellt habe“<sup>5</sup>.

Nach Beseitigung des italischen Ostgotenreiches (553) war für die Papstwahl unter der allmächtigen byzantinischen Herrschaft folgendes Ritual vorgeschrieben, dessen Einzelheiten das erhaltene Formelbuch der römischen Kirche (*Liber diurnus*) auffällig präzise, wie aus Furcht vor Abweichungen, verzeichnet<sup>6</sup>: der Tod eines Papstes wurde von dem Erzpriester, dem Erzdiacon und dem ersten Notar der römischen Kirche, welche im Dreierkolleg die Interimgeschäfte führten, dem italienischen Vertreter des oströmischen Kaisers, dem Exarchen von Ravenna, angezeigt. Die Neuwahl, die nach einer Anweisung Bonifatius' III. (607) drei Tage nach Beisetzung des verstorbenen Papstes durchgeführt werden sollte<sup>7</sup>, geschah durch den Klerus, den Adel und das Volk von Rom in einer heute nicht mehr bekannten Weise. Das Wahlprotokoll wurde über den ravennatischen Exarchen dem oströmischen Kaiser vorgelegt, und erst nach dessen Ratifizierung durfte der Gewählte, der vorher noch seinen Glauben zu bekennen hatte, geweiht werden. Setzte der dogmatisch meist sehr empfindliche byzantinische Kaiser Zweifel in die Rechtgläubigkeit des neuen Papstes, so zitierte er ihn nicht selten nach Konstantinopel und prüfte ihn meist in persönlichem Gespräch. Der letzte Papst, der sein Examen der Rechtgläubigkeit am Kaiserhof hat ablegen müssen, war Konstantin I. (708—715), und der letzte Papst, der beim byzantinischen Amtswalter in Italien, dem Ravennater Exarchen, um eine Wahlbestätigung einkam, war Gregor III. (731—741).

Wie sich die neuen Herren Italiens, die karolingischen Kaiser, nach der eindrucklosen langobardischen Zwischenherrschaft zu dieser Tradition gestellt haben, wissen wir nicht zuverlässig. Während Ludwig der Fromme die Papstwahl in einem Pakt 817 ausdrücklich freigab<sup>8</sup>, soll Lothar I. im Widerspruch dazu 824 bestimmt haben, daß ein neugewählter Papst erst dann geweiht werden dürfe, wenn er zuvor dem kaiserlichen Missus den Treueid geleistet habe, und die Römer mußten sich durch Schwur binden, diesen Erlaß zu befolgen<sup>9</sup>. Die Praxis des 9. Jahrhunderts scheint im allgemeinen der Forderung Lothars entsprochen zu haben. Aber mit dem Niedergang der karolingischen Herrschaft in Italien waren die Römer sich selbst und dem italienischen Adel überlassen, und erst Otto I. stellte die einst geübten kaiserlichen Rechte wieder her. Wiederum mußten sich die Römer

<sup>5</sup> Le *Liber Pontificalis*, hg. v. L. Duchesne I<sup>2</sup> (1955) Seite 281, 13 ff.

<sup>6</sup> Mirbt, *Quellen* Seite 113 f. Nr. 229.

<sup>7</sup> Mirbt, *Quellen* Seite 101 Nr. 217.

<sup>8</sup> Mirbt, *Quellen* Seite 121 f. Nr. 244.

<sup>9</sup> Mirbt, *Quellen* Seite 123 f. Nr. 246.



962 eidlich verpflichten, keinen Papst ohne seine oder seines Sohnes Otto II. Zustimmung zu erheben<sup>10</sup>. Der zeitweilig freilich auch unterbrochene Einfluß der deutschen Kaiser auf Besetzung des apostolischen Stuhles erreichte seinen Höhepunkt, als Heinrich III. 1046 das Amt eines Patricius Romanorum, eines Statthalters in Rom, persönlich übernahm, und die Synode von Sutri 1046 (s. unten Seite 769) wurde weithin sichtbares Symbol für die Macht des kaiserlichen deutschen Laien.

Aber die immer wieder erneuerten und auch geübten kaiserlichen Vorrechte bedeuteten bei weitem nicht die größten Eingriffe bei der Besetzung des römischen Bischofsstuhls, denn sie waren meist mit ehrlichem Respekt vor der Institution und mit dem Gefühl, rechtens zu handeln, vorgenommen. „Wir bekennen, daß Rom das Haupt der Welt ist“, so schrieb der von einer tiefen Devotion vor der cathedra Petri durchdrungene deutsche Kaiser Otto III., der sich „Knecht der Apostel“ nannte, um 1001, „wir gestehen, daß die römische Kirche die Mutter aller Kirchen ist, daß aber diese Ruhmes-titel lange durch die Nachlässigkeit und die Unbedachtsamkeit seiner Bischöfe verdunkelt sind“<sup>11</sup>. Wesentlich massiver und ohne große Ehrfurcht vor dem Bischofsstuhl des heiligen Petrus nahmen die stadtrömischen Geschlechter Einfluß auf die Papstwahlen des 10. und des beginnenden 11. Jahrhunderts. Johann XI. (931—936), wahrscheinlich ein leiblicher Sohn Papst Sergius' III. (904—911), wurde auf Betreiben seiner Mutter Marozia kaum zwanzigjährig Bischof von Rom, und vielleicht noch jünger war der berüchtigte Johann XII. (955—963), dessen Wahl sich sein Vater, der Patricius Alberich, von den Römern eidlich hatte geloben lassen. Beide waren vor ihrer Erhebung Laien, denn die Kanones erlaubten die Bischofs- und selbst die Priesterweihe erst mit 30 Jahren, und nun war jeder von ihnen trotz seiner Jugend „Bischof der Bischöfe“. Kaum Überbietbares leisteten die beiden konkurrierenden römischen Adelsgeschlechter der Crescentier und der Tusculanen. Als Benedikt VIII., ein Tuskulanergraf Theophylakt, den Verwandte gegen einen Crescentierkandidaten durchgesetzt hatten, starb, verschaffte seine Familie dem Bruder Johann XIX. mit viel Geld 1024 die päpstliche Würde, der — ebenfalls noch Laie — in einer Schnellprozedur an einem Tag zum Papst hinaufgeweiht wurde. In Frankreich erzählte man sich, jener weltliche Johann wolle den über den ganzen Erdkreis reichenden römischen Primat an die Griechen verkaufen. Und nach dem Tode Johanns XIX. (1033) haben die Tusculanen abermals mit üppigen Geldgeschenken den vielleicht noch minderjährigen, nach einer Quelle sogar erst zwölfjährigen Neffen Benedikt IX. auf den Apostelthron befördert. Der junge Elekt war schließlich bereit, die Würde angeblich für 2000 Silberpfunde (so ein Papstkatalog) an den durchaus sittenstrengen Gregor VI. zu verkaufen, ohne auf der anderen Seite mit seinem versprochenen Verzicht ernst zu machen, so daß Rom 1046 drei Päpste sah, die alle Anspruch auf Legitimität erhoben.

<sup>10</sup> Mirbr., Quellen Seite 130 ff. Nr. 255—256.

<sup>11</sup> Mon. Germ. Hist. Diplomata II, 2: Die Urkunden Ottos III. Seite 849, 48 ff.

Eines jedoch hatte diese wirre Zeit für die Zukunft vorbereitet; sie hat bereits, wenn auch in anderer Funktion, die kirchlichen Organe ausgebildet, denen später allein die Papstwahl zukam: die Kardinäle.

Was war in jener Epoche ein Kardinal? Die Etymologie des Wortes ist einfach; *cardinalis* ist das vom Substantiv *cardo* (= Türangel) abgeleitete Adjektiv, und als bautechnischer Ausdruck ist es auch bei antiken Fachschriftstellern, z. B. bei Vitruv, greifbar; *cardinalis* wurde dann in übertragener Bedeutung für *principalis* gebraucht; *cardinales clerici* waren die Geistlichen an einer Hauptkirche, nicht nur der römischen, denn auch in anderen Bischofsstädten gab es „Kardinäle“, und den Titel für andere Kirchen als die römischen hat erst Pius V. 1567 verboten. Aber das Wort *cardinalis* konnte schon früh, seit Gregor I. (590—604), neben diesem etymologisch gut faßbaren Sinn noch eine kirchenrechtlich terminologische Bedeutung haben. Ein *clericus cardinalis* war derjenige Geistliche, der nicht nur an seiner eigenen, sondern auch an einer fremden Kirche Dienst tat<sup>12</sup>. Und das ist das spezifische Kennzeichen unserer Kardinäle. Die Kardinalbischöfe verwalteten nicht nur ihre Diözesen, die in Roms Umgebung, im *suburbium*, lagen und deshalb suburbikarische hießen, sondern hatten zugleich die Auflage, in der römischen Kathedralkirche S. Giovanni in Laterano dem Papst bei den Sonn- und Feiertagsgottesdiensten zu assistieren. Daraus erklärt sich die Zahl der 7 Kardinalbistümer, entsprechend den Tagen einer Woche (Hebdomaldienst). Wohl lag die Zahl der assistierenden Bischöfe fest, aber um die Ehrenpflicht bewarben sich mehrere Bistümer. Von den heutigen Kardinalbistümern haben jedoch schon alle im 11. Jahrhundert diesen Rang besessen: Ostia, Palestrina, Sabina, Porto und Rufina, Albano, Velletri, Frascati. Analog waren die Aufgaben der *presbyteri cardinales*, der Kardinalpriester, deren Zahl seit der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts 28 betrug. Sie standen zunächst einmal den innerhalb der Stadtmauern gelegenen Titelkirchen vor, den Kirchen der einzelnen Pfarrbezirke, die man *tituli* nannte, und von diesen alten Pfarrkirchen empfangen sie noch heute ihren Namen. Zum anderen versahen je 7 von ihnen in den vier Patriarchalbasiliken S. Pietro, S. Paolo fuori le mura, S. Lorenzo fuori le mura und S. Maria Maggiore den wöchentlichen Gottesdienst. Die letzte Gruppe der Kardinaldiakone ist als geschlossener Stand jung; sie waren ursprünglich Vorsteher der städtischen Fürsorgeanstalten, gleichsam Caritas-Direktoren, und ihre Zahl richtete sich ursprünglich nach der der Stadtbezirke. Ende des 11. Jahrhunderts schwankte sie zwischen 18 und 19<sup>13</sup>.

Diese drei Kardinalsgruppen galten dem späteren Mittelalter als das irdische Abbild der himmlischen dreistufigen Engelshierarchie, „nach deren Vorbild sie beim Kampf der Kirche... eingerichtet worden sind“, schreibt Martin von Troppau († 1278). Fassen wir alle Kardinäle zusammen, so kommen

<sup>12</sup> Darauf hat erst St. Kuttner, *Cardinalis: The History of a Canonical Concept*, *Traditio* 3 (1945) 129 ff. aufmerksam gemacht.

<sup>13</sup> Grundlegend ist H. W. Klewitz, *Die Entstehung des Kardinalkollegiums*, *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Kan. Abt.* 25 (1936) 115 ff., wieder abgedruckt in dem Sammelband H. W. Klewitz, *Reformpapsttum und Kardinalkolleg* (1957) Seite 11 ff.

wir auf eine Zahl von ca. 50 für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, für die Zeit, da aus den Kardinälen als gottesdienstlichen Helfern des römischen Bischofs der Senat der katholischen Kirche wurde, das Kollegium, das den Papst bestimmte.

## II.

1046 hat der deutsche König Heinrich III. auf den Synoden von Sutri und Rom drei simonistische Päpste absetzen und aus seinem Hofgefolge den Bischof Suidger von Bamberg auf den Thron Petri erheben lassen; nach dessen schnellem Tod haben noch vier deutsche Reichsbischöfe auf kaiserlichen Machtspruch hin die Papstwürde erworben. Die Antwort auf diese aufsehenerregenden Eingriffe durch Laienhand, die lediglich in geregelteren Formen die Anmaßungen römischer Adliger fortzusetzen schienen, war das Papstwahldekret Nikolaus' II., gefaßt auf einer Lateransynode im April 1059. Es beginnt nach der üblichen formelhaften Einleitung im c. 2 sofort mit einer lebhaften Klage über die groben Mißstände in der damaligen Kirche<sup>14</sup>:

... so daß die Säule des lebendigen Gottes angeschlagen im nächsten Augenblick zu stürzen scheint und das Netz des höchsten Fischers in den Abgrund eines Schiffbruchs untergehen muß. Daher haben wir die Aufgabe, wenn es euer Brüderlichkeit gefällt, mit Gottes Hilfe künftigen Zwischenfällen klugerweise vorzubeugen und für die weitere Erhaltung der geistlichen Ordnung zu sorgen, damit wiederauflebende Übelstände, was ferne sei, nicht Macht gewinnen. Aus diesem Grund beschließen wir und setzen wir fest, die wir ausgerüstet sind mit der Autorität unserer Amtsvorgänger und anderer heiliger Väter:

c. 3 Daß beim Tode eines Papstes unserer römischen Weltkirche vor allen die Kardinalbischöfe bei zugleich sorgfältigster Erörterung verhandeln sollen: sie mögen alsbald die Kardinalgeistlichen hinzuziehen, und im weiteren Verlauf soll der übrige Klerus und das Volk zum Beschluß der Neuwahl antreten.

c. 4 Damit auf keinen Fall das Übel der Käuflichkeit bei irgendeiner Gelegenheit sich einschleicht, sollen diese glaubensfesten Männer bei der Papstwahl die Führung haben, die übrigen aber nachfolgen ...

c. 5 Man soll jedoch aus dem Schoß der eigenen Kirche einen geeigneten Kandidaten, wenn einer vorhanden ist, wählen, und wenn man keinen findet, so mag einer aus einer anderen Kirche herangezogen werden.

c. 6 Unbeschadet soll die gebührende Ehre und Achtung vor unserem geliebten Sohn Heinrich (IV.) bleiben, der als gegenwärtiger König gilt und von dem man hofft, daß er mit Gottes Hilfe Kaiser wird, so wie wir es ihm selbst zugestanden haben und denjenigen seiner Nachfolger, die dieses Recht von unserem apostolischen Stuhl persönlich erwirken.

c. 7 Wenn nun die Verworfenheit böser und feindseliger Menschen sich so breit gemacht haben sollte, daß eine reine, unversehrte und von Bestechungen freie Wahl in der Stadt (Rom) nicht durchgeführt werden kann, dann sollen die Kardinalbischöfe mit glaubensfesten Geistlichen und strenggläubigen Laien, und seien es auch nur wenige, das Recht, den Papst zu wählen, dort wahrnehmen, wo sie es für passender halten.

<sup>14</sup> Mirbt, Quellen Seite 140 ff. Nr. 270. — Hier ist aber die Vorlage des nicht fehlerfreien Mirbtschen Abdrucks zu empfehlen: Mon. Germ. Hist. Constitutiones I Seite 539 ff. Nr. 382; dort steht auch die sogenannte kaiserliche Fassung des Dekrets (Seite 541 ff. Nr. 383). Denn man unterscheidet zwei Versionen, eine im päpstlichen, eine im kaiserlichen Sinne. Den überzeugenden Beweis, daß die päpstliche im Kern echt ist, hat P. Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. (1879) gebracht. — Es herrscht die Gewohnheit vor, das Dekret angeblich nach den Eingangsworten *In nomine domini* anzuführen, aber man hat zu beachten, daß dies nur die seit 721 für römische Synoden gängige Invokation ist, nach der zu zitieren wiederum ungewöhnlich ist. Das echte Initium lautet in einem damals sehr üblichen Formular: *Novit beatitudo vestra.*

Die Beschlüsse sind bemerkenswert und wohl absichtlich unscharf gehalten, und vor allem der „Königsparagraph“ (§ 6) läßt viele Deutungen zu, denn was ist die „unbeschadete Ehre“ des damals neunjährigen deutschen Königs Heinrich IV.<sup>15</sup> ? Eines indessen kommt mit wünschenswerter Klarheit zum Ausdruck; die Kardinäle haben neben ihren liturgischen Aufgaben entscheidende politische Funktionen übernommen: aus den gottesdienstlichen Helfern des Bischofs von Rom sind die unabhängigen Wähler ihres päpstlichen Herrn geworden. Den Worten der Synode nach sollte allerdings die Gruppe der Kardinalbischöfe in Zukunft bei einer Papsterhebung die Vorwahl eines Kandidaten treffen und anschließend erst die übrigen Kardinäle hinzuladen, aber es ist kein Fall bekannt, daß die Kardinäle in dieser Gruppeneinteilung in zwei Aktionen den Apostolicus bestimmt hätten. Sie scheinen sofort als in sich geschlossenes Kollegium die Papstwahlen betrieben zu haben. Klerus und Volk von Rom hingegen sind in entscheidender Weise vom eigentlichen Wahlakt ferngehalten und können bei erfolgter Einigung nur noch formell zustimmen. Der stadtrömische Einfluß und indirekt über den Patriciustitel auch der Einfluß des deutschen Königs und Kaisers ist aufgehoben.

Dennoch war eine geregelte Wahlhandlung, die z. B. den Wählerwillen zumindest des größeren Teils des Kardinalkollegs klar zum Ausdruck brachte, noch nicht garantiert. Der Archidiakon der römischen Kirche Hildebrand, von dem die Feinde sagten, „er füttere seinen Papst Nikolaus im Lateran wie einen Esel“, und der neben der grauen Eminenz der frühen Reformzeit, dem Kardinal Humbert von Silva Candida, gewiß entscheidenden Anteil an der Abfassung des nikolaischen Papstwahlgesetzes von 1059 hatte, gerade der auf kanonische Formen bedachte Hildebrand wurde am 22. April 1073 spontan von einem Volkshaufen, bevor überhaupt die gebotenen dreitägigen Exequien für den verstorbenen Papst Alexander II. verstrichen waren, zum Nachfolger erhoben. Als Gregor VII. beteuerte er in den Wahlanzeigen: „Wie Wahnsinnige haben sie sich auf mich gestürzt und mir keine Sprech- oder Beratungsmöglichkeit gelassen.“ Gregors Erhebung war ein grober Verstoß gegen das neue Wahlgesetz, aber keineswegs der einzige in jener Zeit. Der kaiserliche Gegenpapst Clemens III. (1080—1100), vorher Erzbischof Wibert von Ravenna, ließ sich von nur einem Kardinal wählen, von dem gregorianischen Renegaten Hugo Candidus, der überdies nicht einmal ein Kardinalbischof, sondern bloß Kardinalpriester von S. Clemente war. Der Umstand, daß die Stimmenzahl nicht festgelegt war, die ein Kandidat mindestens brauchte, um für gewählt zu gelten, offenbarte sich bald als ein gefährlicher Mangel. Bei dem Schisma zwischen den Päpsten Innozenz II. und Anaklet II. 1130 wurde das Recht zur Wahl von den Kardinälen acht ihrer Kollegen übertragen, ein Verfahren, das man später eine *electio per compromissum* nannte. Aber fünf Kardinäle stimmten für Innozenz und drei, darunter der spätere Anaklet selbst, für den Gegenpapst.

<sup>15</sup> Die von A. Michel, *Papstwahl und Königsrecht* (1936) aufgestellte These, das neue Papstwahlgesetz sei ein zwischen Kurie und Königshof vereinbartes Konkordat, wird allseits abgelehnt; vgl. zur Einführung K. Hampe — F. Baethgen, *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer*<sup>9</sup> (1945) Seite 36 Anm. 3.

Zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung kam es schließlich bei der Wahl Alexanders III. In Vorverhandlungen hatten sich die Kardinäle auf den Modus geeinigt, daß nur eine einhellig erfolgte Wahl gelten sollte, doch nicht weniger als drei Kandidaten warben um die Stimmen. Zwar ließ sich einer von ihnen zum Verzicht bewegen, aber die beiden anderen, der Kardinalpriester und Kanzler des apostolischen Stuhles, Rolandus Bandinellus, und Octavianus, gleichfalls Kardinalpriester, erhielten ihre Anwartschaft aufrecht. Man schritt zur Wahl; sie fiel zwiespältig aus. Roland betrachtete sich, weil von der Mehrheit benannt, als gewählt und nahm den Namen Alexander III. an (1159—1181); Oktavian dachte das gleiche, obwohl er nur zwei Stimmen auf sich vereinigen konnte, und legte sich den Namen Viktor IV. (1159—1164) zu. Alexander wollte sich mit dem purpurnen Mantel bekleiden lassen, dem wichtigsten charismatischen Attribut des Papstes, da aber, so berichtete er später voller Wut, „verstieg sich Oktavian zu solcher Unverschämtheit und solchem Wahnsinn, daß er den Mantel . . . wie ein Besessener von unserem Nacken mit eigenen Händen brutal herunterriß und unter lautem Getöse mit sich schleppte“<sup>16</sup>. Viktor IV., der kaiserliche Favorit, war von einer verschwindenden Minderheit erhoben worden, die sich, weil sie sich schlecht als Majorität ausgeben konnte, „den besseren und gesünderen Teil“ (*meliolem et saniolem partem*) nannte, indem sie auf solche Weise den Begriff der *maior et sanior pars* in das Gegenteil verkehrte, denn wohl kannte das weltliche Recht Unterschiede in der Stimmenqualität, aber dem Kirchenrecht damaliger Zeit war diese Vorstellung weitgehend fremd<sup>17</sup>.

Papst Alexander setzte sich schließlich dennoch durch, und die Kalamitäten bei seiner Wahl waren ihm eine Lehre. Nachdem er seinen Frieden mit Friedrich Barbarossa gemacht hatte (1177), ließ er — selbst ein literarisch glänzend ausgewiesener Kanonist, der auch die Bischofswahl durch das Domkapitel eingeführt hat — im Jahre 1179 auf dem großen dritten Laterankonzil beschließen (*Dekretale Licet de vitanda*)<sup>18</sup>:

... wenn ... unter den Kardinälen bei der Papstwahl keine Stimmeneinheit zu erreichen ist, ... dann soll ohne Ausnahme derjenige von der gesamten Kirche als Papst anerkannt werden, der von zwei Dritteln gewählt und erhoben worden ist. Maßt sich aber der nur von einem Drittel benannte Kandidat ... die Papstwürde an, so soll er mit seinen Anhängern der Exkommunikation unterliegen und sämtlicher Weihegrade verlustig gehen ... Außerdem unterliegt der vorgenannten Strafe auch derjenige, welcher (zwar von der absoluten Mehrheit, aber) von weniger als von zwei Dritteln gewählt worden ist ..., wenn er nicht demütig zurücktreten will.

Das Gebot der unbedingten Zweidrittelmehrheit bei gleicher Stimmenqualität bewährte sich. Während die 120 Jahre vom Papstwahlgesetz von 1059 bis zum dritten Lateranum 1179 ein volles Dutzend Gegenpäpste sahen, kamen Doppelwahlen in den nächsten zwei Jahrhunderten bis zum großen Schisma 1378 so gut wie gar nicht vor.

<sup>16</sup> Otto v. Freising, *Gesta Friderici*, Mon. Germ. Hist. Scriptorum in usum scholarum<sup>3</sup> rec. G. Waitz Seite 300, 24 ff.; zu den Vorgängen: R. Zoepffel, *Die Papstwahlen* (1871) Seite 170 f.

<sup>17</sup> Vgl. F. Elsener, *Zur Gesch. d. Majoritätsprinzips* (*Pars maior* und *Pars sanior*), *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Kan. Abt.* 42 (1956) 73 ff.

<sup>18</sup> Mirbt, *Quellen* Seite 171 f. Nr. 316; im *Corpus Iuris Canonici*: c. 6 X de elect. I 66, hg. v. E. Richter-E. Friedberg II Sp. 51.

Manchmal jedoch und gerade in jener Epoche des guelfisch-ghibellinischen Gegensatzes brauchten die Kardinäle lange Zeit, um sich zu einigen, zumal sie sich gegen zwei Fronten zu stemmen hatten: gegen Parteiungen in den eigenen Reihen und gegen Einflüsse von außen. Aber auch für den Auswuchs solcher jahrelang sich hinschleppender Tagungen stand schon als Gegenmittel die Einrichtung des Konklave bereit. *con-clave* (mit dem Schlüssel, d. h. verschlossen) bezeichnete schon im Altertum jeden abschließbaren Raum und hatte später eine große Bedeutungsbreite, so daß es etwa für Sakristei oder Kloster stehen konnte. Das Konklave, die in sich abgeschlossene und sich selbst überlassene Beratung, ist keineswegs eine kirchliche und speziell mit der Papstwahl zusammenhängende Erfindung. In einem Konklave ließen die oberitalienischen Kommunen, abgeschirmt gegen die Umtriebe der Bürgerschaft, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ihren *podestà*, ihren Bürgermeister, wählen; als ältestes ziviles Konklave ist das venetianische des Jahres 1172 bekannt. Das erste Papstwahl-Konklave, von dem wir mit Sicherheit wissen, fand 1241 statt — es war vielleicht das qualvollste Konklave, das Kardinäle je haben durchstehen müssen<sup>19</sup>.

Am 20. August 1241 war Gregor IX. nach einem Pontifikat von vierzehn Jahren gestorben. Er hinterließ die Kirche in einer verzweifelten Lage. Vor der Stadt Rom stand der gebannte deutsche Kaiser Friedrich II., der zwei Kardinäle gefangen hielt und einen dritten als seinen Parteigänger gewonnen hatte. In der Stadt herrschte der Senator Matteo Rosso, der Stammvater des Hauses Orsini, ein frommer Freund des heiligen Franz, aber ein brutaler Politiker. Ihm war daran gelegen, möglichst schnell einen neuen Papst zu erhalten, und so setzte er die zehn in Rom anwesenden Kardinäle, darunter auch den zur Wahl erschienenen kaiserlichen Gefolgsmann, kurzerhand im sogenannten Septizonium fest, einem völlig heruntergekommenen und heute verschwundenen palatinischen Prachtbau aus der Zeit des römischen Kaisers Septimius Severus (203). Den Kardinälen stand der Tod vor Augen, wenn sie sich nicht schnell einigten, und die Entbehrungen und Leiden waren so groß, daß einer von ihnen starb und nahezu alle anderen schwer erkrankten. Nach einem immerhin zweimonatigen Konklave hatten sie sich auf Coelestin IV. geeinigt, und kaum waren sie frei, da verließ ein Teil von ihnen fluchtartig Rom und begab sich nach Anagni. Doch nach nur 17tägigem Pontifikat starb Coelestin IV.; auch ihn hatten die Qualen im Septizonium um die Lebenskraft gebracht. Die in Rom gebliebenen Kardinäle forderten nun ihre entwichenen Kollegen auf, zu einer neuen Wahl in die Stadt zu kommen. Doch die Kardinäle in Anagni lehnten ein zweites römisches Konklave rundweg ab und erinnerten an die eben erst ausgestandenen Leiden<sup>20</sup>:

<sup>19</sup> Die beiden wichtigsten Arbeiten über das Aufkommen des Papstkonklave von K. Wenck und E. Ruffini Avondo hat U. Stutz, *Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kan. Abt.* 17 (1928) 555 ff. referiert.

<sup>20</sup> Den Bescheid der Kardinäle hat erst K. Hampe, Ein ungedruckter Bericht über das Konklave von 1241 im römischen Septizonium, *Sitzungsberichte Heidelberg* 1913, veröffentlicht. Diese Stelle steht Seite 28 f.; vgl. dazu Hampes kommentierende Bemerkungen Seite 9 f. und die Ergänzung von K. Wenck, *Das erste Konklave der Papstgeschichte, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 18 (1926) bes. 137 ff.

Sollen wir denn vergessen, wie würdelos wir behandelt worden sind, wie wir an Händen und Füßen zum Kerker (zum Septizonium) geschleppt und schmähschlagend geschlagen worden sind gleich Dieben? Wie unser Bruder X (der Name ist ausgefallen) an seinen verehrungswürdigen weißen Haaren zu Boden gerissen und, auf der Erde mit Schulter, Kopf und ganzem Körper ausgestreckt, ... gleich einem Strauchdieb zum Galgen gezerrt worden ist ...? Wie auf dem Dach über unseren Köpfen von den dort lagernden Wachmannschaften die Notdurft verrichtet wurde, die durch die Ritzen und Spalten auf das Lager eines unserer Brüder wie eine stinkende Jauche tropfte und ... sich des Nachts mit Regen vermischt auf das Bett eines anderen ergoß ...? Wie ein anderer ehrwürdiger Bruder mit Gewalt in die Totenkammer geschleppt worden ist, während man ihn bespötte und auf ihn höhrende Klage- und Begräbnislieder sang und ihn auf der Tragbahre von unten her brutal mit den Armbrüsten stieß? usw.

Die Kardinäle verweigerten die Rückkehr in die Stadt; die Sedisvakanz dauerte noch rund zwei Jahre bis 1243. Das längste und für die Zukunft wichtigste Konklave aber war das von Viterbo nach dem Tode Clemens' IV. am 29. November 1268. Achtzehn Kardinäle waren in das Konklave gezogen: 11 Italiener, 5 Franzosen, 1 Engländer, 1 Ungar. Keine der Nationen, wie sich die Wählerschaft häufig gruppierte, konnte die notwendige Zweidrittelmehrheit aufbringen. Im zweiten Jahr schlossen Rat und Bürgerschaft das Tagungsort, den Bischofspalast, hermetisch ab, vermauerten die Türen, deckten schließlich das Dach ab und setzten die Wähler auf Wasser und Brot. Aber die Kardinäle erreichten eine Aufhebung der Sperre und die Wiederherstellung des Gebäudes; sie verzichteten schließlich auf einen Kandidaten aus den eigenen Reihen — „zu hündischem Haß entbrannt und durch das Neidgefühl zersetzender Mißgunst gereizt“, wie ein Zeitgenosse schreibt — und wählten am 1. September 1271 den Archidiakon Theobald von Lüttich, einen gebürtigen Italiener, der sich zur gleichen Zeit auf dem Kreuzzuge im Orient befand. Erst am 6. April 1272 konnte er in Rom die Weihe empfangen: beinahe dreieinhalb Jahre hatte der apostolische Stuhl leergestanden. Gregor X., wie sich der neue Papst nannte, der selbst nicht Kardinal gewesen ist und deshalb frei war von einer pietätvollen Rücksicht früheren Standeskollegen gegenüber, schuf eine feste Konklaveordnung mit dem deutlichen Ziel, den Papstwählern die Lust an langen Verhandlungen zu nehmen. Um den verständlichen Widerstand der Kardinäle auszuschalten, promulgierte er die Dekretale *Ubi periculum maius* auf dem fünften allgemeinen Konzil in Lyon 1274, das seine Zustimmung gab. Die wichtigeren Bestimmungen sind <sup>21</sup>:

... Wenn der Papst an demselben Ort, wo sich die Kurie befindet, seine Tage beschließt, dann sollen die Kardinäle auf ihre abwesenden Kollegen nur zehn Tage warten. Nach Ablauf dieser Frist haben sie sich alle — ganz gleich, ob die abwesenden Kardinäle eingetroffen sind oder nicht — in dem Palast, in dem der Papst wohnte, jeder jeweils nur mit einem Diener, einem Kleriker oder einem Laien, zu versammeln ... In diesem Palast aber sollen alle gemeinsam ... den Konklaveraum bewohnen, der bis auf einen Ausgang zum geheimen Gemach überall geschlossen sein soll, damit niemand hinein- und hinausgehen vermag ... Keiner soll mit den Kardinälen selbst oder mit einem von ihnen durch Boten oder schriftlich verkehren ... Wenn aber innerhalb von drei Tagen, nachdem die Kardinäle das ... Konklave bezogen haben, über den Papst ... nichts bestimmt

<sup>21</sup> Mirbt, Quellen Seite 235 f. Nr. 267; im Corpus Iuris Canonici c. 3 im VI<sup>o</sup> de elect. I 6 Bd. II Sp. 946 ff. — Vgl. W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts Bd. 2 (1955) Seite 78 f.

worden ist, sollen die Kardinäle für die unmittelbar folgenden nächsten fünf Tage zum Mittag- und zum Abendessen mit nur je einem Gericht zufrieden sein, und nach ergebnislosem Verlauf dieses Zeitraums mag ihnen nur noch Brot, Wein und Wasser gereicht werden, bis die Wahl erfolgt. Während der Dauer der Wahlhandlung dürfen die Kardinäle weder Einkünfte aus der päpstlichen Kammer, noch etwas von den während der Sedisvakanz eingehenden päpstlichen Erträgen an sich nehmen.

Für die Kardinäle waren die Bestimmungen hart, und sie trachteten danach, die Dekretale Gregors X. durch einen seiner Nachfolger aufheben zu lassen. Sie hatten zwar Erfolg, aber nur für kurze Dauer. Coelestin V., ein asketischer Eremit, bestätigte 1294 die gregorianische Konstitution, Bonifatius VIII. (1294—1303) nahm sie in seine Dekretalensammlung auf und Clemens V. (1305—1314), gleichfalls nicht über das Kardinalat aufgestiegen, ergänzte sie durch das Verbot an die Kardinäle, sich etwa vor dem Konklave über eine Wahlkapitulation die Annullierung des Gesetzes verbürgen zu lassen. Während des Konklaves hingegen sollten die Kardinäle keine Macht haben, die Konstitution Gregors X. ganz oder auch nur teilweise aufzuheben oder sich selbst von der Erfüllung dieser Vorschriften freizusprechen.

Obwohl auf diese Weise die Kardinäle zu einem schnellen Wahlabschluß gedrängt werden sollten, entstand nach dem Tode Clemens' V. (1314) eine Vakanz von länger als zwei Jahren, denn die Italiener wollten einen Papst, der nach Rom zurückkehrte, und die Franzosen einen, der — wie ihr Landsmann De Got als Clemens V. seit 1309 — in Avignon residierte. Der französische König Philipp der Schöne griff zu einer List; er lud die Kardinäle einzeln ohne Mitwissen des anderen 1315 nach Lyon, sperrte sie 40 Tage ein und erzwang so die Wahl Johanns XXII., des Franzosen d'Euse aus Cahors.

Aus dem Streit der beiden Nationen bei einer Papstwahl ist auch das große abendländische Schisma 1378 entstanden. In diesem Jahre waren nach dem Tode Gregors XI. sechzehn Kardinäle — 11 Franzosen, 4 Italiener und 1 Spanier — zu einem Konklave in Rom zusammengetreten, wo seit 75 Jahren keine Papstwahl mehr stattgefunden hatte. Die Römer verlangten nach einem Italiener, und unter ihrem Druck erhob man den Erzbischof von Bari auf den Apostelthron, den letzten Nichtkardinal der Papstgeschichte. Der neue Pontifex sollte sich aber als Urban VI. durch seine rücksichtslosen Reformmaßnahmen so unbeliebt machen, daß die französischen Kardinäle nach Anagni emigrierten und ihren Kollegen Robert von Genf ihm entgegensetzten. Der neue Franzosenpapst konnte rein formal darauf pochen, daß er von den vorgeschriebenen zwei Dritteln der Wähler erhoben worden war, denn genau so viele Stimmen hatten seine Landsleute im ersten Wahlkollegium gestellt (ohne Robert 10 von 15). Während der Zeit des großen Schismas wurde mehrfach den Kardinälen vor einem Konklave das Versprechen abgenommen, im Falle der Wahl in irgendeiner Weise auf das Ende der Spaltung hinzuwirken; aber vergeblich: die Treue zu einer Partei stand am Ende doch höher als das allgemeine



kirchliche Ziel, verbürgte sie doch zunächst ein schnelles Avancement und dann einen festen Rückhalt innerhalb der eigenen Gruppe. Der später auf dem Konstanzer Konzil abgesetzte Johann XXIII., der Neapolitaner Cossa, soll auf die Frage, weshalb er denn nach Rom gehe, geantwortet haben, um Papst zu werden, und er ist es geworden als Papst Pisaner Obödienz (1410—1415), zur gleichen Zeit, als in Rom ein Gregor XII. (1406—1415) und in Avignon ein Benedikt XIII. (1394—1417) regierten.

Die Reformkonzile von Konstanz und Basel versuchten gewisse Neuerungen einzuführen, die sich später aber kaum durchsetzten, so z. B. das Gebot Martins V. (1417—1431), das Kardinalskollegium auf 24 Mitglieder zu beschränken und allen Nationen eine bestimmte Zahl zu gewähren, um ein nationalbestimmtes Schisma künftig auszuschließen. Erst das 16. Jahrhundert brachte einige bleibende, den Kern der Wahlordnung freilich auch nicht verändernde Nachträge. Weil Alexander VI. Borgia (1492—1503) durch eine geschickt angelegte und gar nicht einmal geheim gehaltene Bestechungsaktion sich die Tiara verschafft hatte, bestimmte sein Nachfolger Julius II. 1505, daß die simonistisch gelenkte Wahl *eo ipso* ungültig ist, selbst wenn zu dem Zeitpunkt, da der Skandal öffentlich wird, sämtliche der Wahl nachfolgenden Zeremonien abgehalten sind. Der sehr alte und kränkliche Papst Paul IV. hatte 1557 Anlaß zu verbieten, daß noch bei Lebzeiten eines Papstes auf Erlangung der apostolischen Würde hingearbeitet wird. Abschließend für die Gestalt des Kardinalkollegiums waren endlich zwei Konstitutionen Sixtus' V. von 1586 und 1587. Die Zahl der Kardinäle, die ursprünglich auf 50 festgelegt war, dann sehr schwankte, auf den Reformkonzilen auf 24 bemessen wurde und im 16. Jahrhundert sogar 70 überschritt, sollte in Zukunft höchstens 70 betragen<sup>22</sup>,

damit das Bild des Alten Bundes mit der heiligen und apostolischen Wahrheit korrespondiert, indem wir wünschen, dem Befehl des Herrn an Moses nachzukommen, siebzig der Ältesten Israels zu versammeln.

Daß Alter und Neuer Bund, Altes und Neues Testament, sich entsprechen müßten, war eine der Glaubensüberzeugungen des Mittelalters, und die Sixtinische Argumentation hätte ebensogut einige Jahrhunderte früher vorgetragen sein können.

Ein vorläufiges Ende erreichte die Papstwahlgesetzgebung unter Gregor XV. (1621—1623); er nahm die empfehlenswerten bisherigen Statuten auf und führte als Wichtigstes offiziell eine neue Wahlart ein: die *electio per scrutinium*, die vor Stimmabgabe getroffene Vereinbarung, durch einen verschlossenen Zettel das Votum abzugeben. Bisher nämlich war der Wahlmodus nicht streng geregelt. Meist wurden die Kardinäle einfach formlos aufgerufen und gaben dann einem vorgeschlagenen Kandidaten ihre Stimme. Sieger war häufig, wer während der Abstimmung taktisch am

<sup>22</sup> Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. 1 Seite 338 mit Anm. 4.

geschicktesten vorging. Viel hing davon ab, das Kardinalskollegium mit einem schnellen Vorschlag zu überraschen und den Wählerwillen so zu lenken, das dem einzelnen nicht viel Zeit zum Überlegen gelassen war. Zuweilen aber dauerte die Abstimmungsprozedur Stunden und ließ wieder im Gegenteil einen Kardinal im Entschluß schwankend werden. So ist, um ein Beispiel zu nennen, der Kardinal Giulio Antonio Santori um die Tiara gekommen, die ihm nach dem Tode Innozenz' IX. († 30. Dezember 1591) sicher zu sein schien, zumal er bereits bei drei Papstwahlen als ernsthafter papabile gegolten hatte. Bei 52 Stimmen konnte er anfangs fest mit 36 bejahenden rechnen, durchaus genug für die notwendige Zweidrittelmehrheit. Schon hatte er verkündet, daß er sich als Papst Clemens nennen und seinen Gegnern vergeben wolle. Doch durch einen Streit über die Wahlart verlor man Zeit, dann ließ sich wegen der undiszipliniert herumlaufenden Kardinäle die Zahl der Wähler nicht feststellen, und drei Stunden waren schon vergangen, ohne daß eine Stimme abgegeben worden war. Da erhob sich der junge Kardinal Ascanio Colonna, dem Santoris inquisitorische Strenge gar nicht behagte, und verließ den Wahlraum mit den Worten: „Der heilige Geist will Santori nicht, und Ascanio Colonna will ihn auch nicht.“ Santori fiel durch, gewählt wurde am 30. Januar 1592 sein anfangs hoffnungsloser Konkurrent Ippolito Aldobrandini, der als Clemens VIII. den Papststuhl bestieg<sup>23</sup>.

Gregor XV. wollte hier Klarheit schaffen und hat die Aufgabe, eine grundsätzliche und zusammenfassende Konstitution über die Papstwahl zu konzipieren, einem Kanonisten seiner Zeit anvertraut, Prospero Fagnani (1598—1678). Das 1621 herausgekommene Gesetz *Aeterni patris filius* ließ als alleinige Wahlarten zu: 1. die *electio quasi per inspirationem*, die dann vorliegt, wenn alle Kardinäle „gleichsam durch den heiligen Geist“ getrieben eine Person als die gewählte bezeichnen; 2. die *electio per compromissum*, indem die Wähler ihre Stimmkraft einem Ausschuß überlassen und sich dessen Entscheidung anzuschließen versprechen; ein solches, allerdings schief gelaufenes Verfahren war bei der Doppelwahl von Anaklet II. und Innozenz II. 1130 versucht worden; 3. die *electio per scrutinium*, die allgemeine und geheime Wahl mit Stimmzetteln, die in den folgenden Jahrhunderten bis heute nahezu durchgehend angewendet wurde.

Im übrigen hatten sich die drei hauptsächlichen Stützen der Papstwahl gut bewährt, und Gregor XV. übernahm sie: das Recht zur Papstwahl blieb im Sinne des Synodaldekrets von 1059 den Kardinälen vorbehalten, ein Kandidat galt gemäß der Dekretale *Licet de vitanda* Alexanders III. von 1179 nur dann für gewählt, wenn auf ihn mindestens zwei Drittel der Stimmen fielen, und die Wahl hatte in einem Konklave stattzufinden, wie es von Gregor X. in der Konstitution *Ubi periculum maius* 1274 vorgeschrieben worden war. Diese drei Erlasse bilden auch das Fundament des heute geltenden Papstwahlgesetzes.

<sup>23</sup> Vgl. L. v. Ranke, *Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten* 6, *Sämtliche Werke* 38 (1874) Seite 151 ff.; L. v. Pastor, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters* Bd. 11<sup>1-7</sup> (1927) Seite 11 ff.; P. Herre, *Papsttum und Papstwahl im Zeitalter Philipps II.* (1907) Seite 615.

## III.

Die Wahl Johannis XXIII. wurde nach den Grundsätzen abgehalten, die Pius XII. in seiner Konstitution *Vacantis Apostolicae Sedis* am 8. Dezember 1945, dem Fest der Unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau, erlassen hat. Sie beginnt mit den programmatischen Worten<sup>24</sup>:

Die Disziplin des erledigten Apostolischen Stuhles und die Wahl des Papstes pflegten unsere Vorgänger im Laufe der Jahrhunderte stets zu regeln und vorzuschreiben . . . Da aber diese Papstwahlgesetze im Laufe der Zeit an Zahl gewachsen waren und da eine einheitliche Zusammenfassung fehlte . . ., hat sie unser Vorgänger Pius X. ehrwürdigen Angedenkens vor 40 Jahren nach weisem Ratschluß in zweckmäßiger Auswahl zusammenzufassen beschlossen mit seiner berühmten Konstitution *Vacante Sede Apostolica* vom 25. Dezember 1904. Unterdessen glaubte jedoch bereits Pius XI. seligen Angedenkens einige Punkte dieser Konstitution ändern zu sollen, wie es die Sachlage und die Zeitverhältnisse zu verlangen schienen; ebenso glauben wir selbst, daß aus dem gleichen Grund auch anderes zu verbessern sei. Daher haben wir nach reiflicher Überlegung mit sicherer Kenntnis und kraft unserer apostolischen Vollgewalt beschlossen, diese Konstitution, die die gleiche ist wie jene von Pius X. heiligen Angedenkens erlassene, aber allenthalben verbessert, zu erlassen und zu promulgieren, „die“ — um die Worte unseres Vorgängers zu gebrauchen — „das heilige Kardinalskollegium bei Erledigung des römischen Stuhles Petri und bei der Wahl des Papstes ausschließlich gebrauchen soll“; daher ist die Konstitution *Vacante Sede Apostolica*, wie sie von unserem Vorgänger Pius X. erlassen war, aufgehoben.

Die neue Konstitution Pius' XII. ordnet die Papstwahl zwar umfassend, aber betont konservativ, und alle grundlegenden Erlasse der letzten päpstlichen Vorgänger — Leos XIII., Pius' X. und Pius' XI. — sind, wenn nicht mit denselben Worten, so doch dem Sinne nach übernommen. Bereits die etikettierenden Eingangsworte *Vacantis Apostolicae Sedis* sind ohne Zweifel bewußt nach dem Anfang der letzten zusammenfassenden Konstitution Pius' X. *Vacante Sede Apostolica* formuliert. Es dürfte wohl in der Tat kaum Veranlassung bestanden haben, die Papstwahlordnung entscheidend zu verändern, denn die jahrhundertelange Erfahrung hatte sie als brauchbares Instrument erwiesen, und die Papstwahlerlasse der letzten Pontifikate haben einen störungslosen Ablauf noch weiter gesichert.

Leo XIII. hatte in der Konstitution *Praedecessores Nostri* vom 24. Mai 1882 und dem dazugehörigen *Regolamento* die Papstwahl in außerordentlichen Zeiten, etwa während eines Krieges oder einer Revolution, auch außerhalb Roms, geregelt; Pius X. verbot in dem Erlaß *Commissum Nobis* vom 20. Januar 1904 bei Strafe der sofort eintretenden und allein dem künftigen Papst zur Absolution vorbehaltenen Exkommunikation den Kardinälen, von einer Staatsregierung den Auftrag oder auch nur den schlichten Wunsch zu übernehmen, gegen die Wahl irgendeines Kandidaten ein Veto einzulegen. Damit war das sogenannte *Ius Exclusivae* beseitigt: die in keiner

<sup>24</sup> Publiziert in den *Acta Apostolicae Sedis* 38 (1946) Seite 66 ff., dem offiziell seit 1909, seit 1865 privat geleiteten päpstlichen Gesetzblatt. Eine imprimierte Übersetzung gibt Suso Mayer OSB, *Neueste Kirchenrechts-Sammlung* Bd. 3 (1955) Seite 62 ff. Sie ist im Folgenden wiedergegeben. — Zu diesem Abschnitt vgl. E. Eichmann—K. Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici* 6 (1949) Seite 325 ff.; A. M. Koeniger—F. Giese, *Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts* (1949) Seite 96 ff.

päpstlichen Konstitution bestätigte und noch aus der Zeit des absolutistischen Staatskirchentums stammende Gewohnheit katholischer Regierungen, über das Veto eines Konklavisten eine *persona non grata* von der Erhebung auszuschließen. So hatte nach dem Tode Pius' VII. 1823 Kardinal Giuseppe Albani die Wahl des streng konservativen Severoli auf Drängen Österreichs hin verhindert<sup>25</sup>, und in dem Konklave, in dem Pius X. selbst gewählt worden ist, hatte der Kardinal und Erzbischof von Krakau Puzyna, wiederum im Sinne Österreichs, gegen die mögliche Wahl des bisherigen Kardinalstaatssekretärs Rampolla del Tindaro ein Veto vorgebracht<sup>26</sup>. Das Exklusive-Verbot war jedoch nur der Anfang einer umfassenden und sehr durchdachten Papstwahlgesetzgebung Pius' X. Die Konstitution *Vacante Sede Apostolica* vom 25. Dezember 1904, zunächst geheimgehalten und schließlich 1908 publiziert, ordnete die gesamte Papstwahl einheitlich. Erst Pius XII. hat sie mit seinem Gesetz überholt, indem er den weitaus größten Teil der Verordnungen übernahm.

1917 wurde von Papst Benedikt XV. das neue Gesetzbuch, der *Codex Iuris Canonici*, verkündet, das auch noch Pius X. angeregt hatte. In dem *Codex* mußte selbstverständlich auch die Norm einer Papstwahl angegeben werden. Es geschieht in außerordentlich knapper Form im can. 160: „Die Wahl des Papstes wird einheitlich geregelt durch die Konstitution Pius' X. *Vacante Sede Apostolica*“, die mit dem Exklusive-Verbot (*Commisum Nobis*) und der Konstitution Leos XIII. *Praedecessores Nostri* im Anhang des Gesetzbuches vollständig wiedergegeben ist. Bei der Wahl Pius XI. 1922 zeigte sich dann, daß der Zeitraum von nur zehn Tagen zwischen dem Tod des letzten Papstes und dem Beginn des Konklaves, den einst die Dekretale Gregors X. 1274 vorgeschrieben hatte, zu kurz bemessen war. Die amerikanischen Kardinäle hatten zum Konklave wegen des langen Anreiseweges nicht pünktlich erscheinen können. Pius XI. setzte deshalb durch *Motu proprio* die Frist bis zum 15. Tage herauf mit der Erlaubnis, sie in Ausnahmefällen bis zum 18. zu verlängern<sup>27</sup>.

Alle diese Erlasse hat Pius XII. in seinem Papstwahlgesetz berücksichtigt und in einigen Punkten ergänzt. Da durch Indiskretion einzelner Kardinäle die Skrutinienlisten, die Verzeichnisse der eingetragenen Stimmen, der Wahlen von 1903 und 1922 bekanntgeworden waren<sup>28</sup>, muß nun jedes Mitglied des Konklaves einen sehr präzise formulierten Eid sprechen, alles streng und unbedingt geheimzuhalten. Sämtliche Geräte der Nachrichtenvermittlung werden aus dem Konklave entfernt. Wichtig ist als zweites eine Änderung des Wahlmodus. Über die im 12. Jahrhundert eingeführte Forderung einer Zweidrittelmehrheit hinaus soll für eine gültige Wahl

<sup>25</sup> J. Schmidlin, *Papstgeschichte der neuesten Zeit* Bd. 1<sup>2</sup> (1933) Seite 373. Noch K. v. Schlözer, *Römische Briefe*<sup>3</sup> (1913) Seite 88 f. wußte von dem Vorfall zu erzählen.

<sup>26</sup> Schmidlin, *Papstgeschichte der neuesten Zeit* 3 (1936) Seite 17.

<sup>27</sup> Das *Motu proprio* wurde als Dokument IX dem *Cod. Iur. Can.* angefügt. Zur Papstwahl nach diesen Erlassen: L. Link, *Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI.* (Kanoni-stische Studien und Texte 18—19 hg. v. A. M. Koeniger 1942) Seite 194 ff.

<sup>28</sup> Die Nachrichten über den Verlauf des Konklaves von 1922 wurden vermutlich aus dem Nachlaß des 1935 verstorbenen Patriarchen von Venedig La Fontaine bekannt, der sich Aufzeichnungen gemacht hatte: J. Schmidlin, *Papstgeschichte der neuesten Zeit* Bd. 4 (1939) Seite 21 mit Anm. 18.

noch mindestens eine Stimme nötig sein; denn bisher mußten die Stimmzettel durch ein kompliziertes Kontrollsystem überprüft werden, ob der Kandidat am Ende sich nicht selbst gewählt hatte, was allerdings im 13. Jahrhundert ausdrücklich verboten worden ist und schon vorher als untragbar galt. Jetzt bleibt selbst bei Verlust einer Stimme die unbedingte Zweidrittelmehrheit erhalten. Die neue Forderung erlaubte es, die Gestalt der Stimmzettel zu vereinfachen, auf denen früher der Name des Wählers und noch ein Stichwort einzutragen war. Bei dem neuen Verfahren braucht der Wähler nur den Namen seines Kandidaten hinzuschreiben und kann auf den eigenen verzichten. Bis auf diese Kürzungen bleibt jedoch das alte Formular erhalten: „Ich wähle zum Papst meinen Hochwürdigsten Herrn, den Kardinal...“; es setzt voraus, daß der Vorgeschlagene immer ein Kardinal ist, obwohl eigentlich jedes „männliche, vernunftbegabte Kirchenglied“ und damit auch ein katholischer Laie das passive Wahlrecht besitzt. Aber die Kirchengeschichte weist seit dem Ende des 12. Jahrhunderts verschwindend wenige Päpste auf, die vor ihrer Wahl die Kardinalswürde nicht besessen haben: Urban III. (1185—1187), Erzbischof von Mailand, Urban IV. (1261—1264), Patriarch von Jerusalem, Gregor X. (1271 bis 1276), Archidiakon von Lüttich, Coelestin V. (1294), der Eremit Pietro di Morrone, Clemens V. (1305—1314), Erzbischof von Bordeaux, Urban V. (1362—1370), Abt von St. Viktor in Marseille und der letzte Nichtkardinal Urban VI. (1378—1389), vorher Erzbischof von Bari. Fast alle waren gewählt worden, als jede Kandidatur eines Kardinalkollegen gescheitert war. Seit Urban VI. (1378—1389) sind mit der Ausnahme des deutschen Hadrian VI. (1522—1523) sämtliche Päpste auch Italiener gewesen, was von ferne schon das frühe Wahlgesetz von 1059 zu wünschen scheint: nach Möglichkeit aus dem Schoße der eigenen Kirche das Kirchenhaupt zu wählen.

Von den Kardinälen, wie Nikolaus II. bestimmt und deren Zahl Sixtus V. auf höchstens 70 begrenzt hatte, gewiß von einer ohne eigene Stimme zustande gekommenen Zweidrittelmehrheit, wie von Alexander III. und ergänzend von Pius XII. gefordert worden ist, in einem von Gregor X. vorgeschriebenen Konklave, das wegen der von Pius XI. verkündeten Lockerung erst nach 15 Tagen zusammentrat, ist der italienische Kardinal Roncalli am 28. Oktober 1958 geheim nach dem Verfahren einer *electio per scrutinium* gewählt worden, ohne daß eine Staatsregierung irgendeinen Einfluß hat geltend machen können, was Pius X. ausgeschlossen hat. Kardinal Roncalli hat auf die rituelle Frage des Kardinaldekans, des Führers des Kardinalkollegs: „Nimmst Du die Dich betreffende kanonisch erfolgte Wahl zum Papst an?“ (*VacApSed* c. 100) geantwortet: „Ich vernehme Deine Stimme mit Furcht und Zagen. Das Wissen um meine Armseligkeit erklärt meine Verwirrung“, Worte voller Demut und Sorge vor dem schweren Amt. „Ich bin in die Tiefe des Meeres geraten, und die Flut verschlingt mich“, hatten einst Gregor I. (590) und Gregor VII. (1073) im Augenblick der Papstwahl gesagt, und Gregor VII. hatte hinzugesetzt:

„Furcht und Zittern sind über mich gekommen, und die Finsternis bedeckt mich.“ Sodann, wie das Gesetz es fordert, nach dem Papstnamen befragt, welchen er zu tragen wünsche (*VacApSed* c. 102), hat sich Kardinal Roncalli den Namen „Johann XXIII.“ zugelegt. Der dienstälteste Kardinaldiakon konnte auf der Loggia über dem Mittelportal des Petersdomes „dem wartenden Volk“ (*VacApSed* c. 103) die traditionelle Formel verkünden: „Ich verkünde Euch eine große Freude. Wir haben einen Papst, den hervorragenden und hochwürdigsten Herrn Kardinal Roncalli, der sich den Namen Johann XXIII. beigelegt hat.“